

Satzungen

der

Hilfskasse bei der Königlichen Universität

zu Kiel.



Kiel.

Druck von Schmidt & Klaunig.

1912.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Hilfskasse bei der Königlichen Universität zu Kiel hat den Zweck, den Hinterbliebenen der Dozenten (Professoren, Privatdozenten und Lektoren) und der Beamten der Universität im Fall der Bedürftigkeit Unterstützungen zu gewähren.

Unter den Hinterbliebenen sind zu verstehen:

- a) Witwen,
- b) Söhne und Töchter,
- c) andere nahe Angehörige, welche in dem Verstorbenen den Ernährer verloren haben.

§ 2. *)

Bei der Gewährung von Unterstützungen sind im Falle gleicher Bedürftigkeit die Hinterbliebenen von Mitgliedern der Kasse vor anderen Hinterbliebenen zu bevorzugen.

II. Mitgliedschaft.

§ 3.

Berechtigt, die Mitgliedschaft bei der Kasse zu erwerben, sind sämtliche Dozenten (einschließlich des akademischen Musikdirektors und des akademischen Lehrers der Zeichenkunst) und Beamte (Syndikus, Rendant, Sekretär, Kanzlist) der hiesigen Universität.

§ 4.

Die Mitgliedschaft wird erworben: entweder durch die Verpflichtung zur Zahlung eines vierteljährlichen, im voraus zu entrichtenden Beitrags von mindestens 3 M, oder durch Zahlung eines einmaligen Beitrags von mindestens 200 M zum Kapitalfonds der Kasse.

*) Die jetzige Fassung ist unterm 25. Januar 1912 genehmigt worden.
M. d. g. A. UI 15075, M. d. I. Ib III.

§ 5.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche, an den Vorstand zu richtende Anzeige des Austrittes, welcher am Schlusse jedes Semesters statthaft ist;
- b) durch Ausscheiden aus dem Verbande der hiesigen Universität, falls dieses auf andere Weise als durch Emeritierung erfolgt;
- c) durch Nichtbezahlung des Beitrags nach dreimal wiederholter Mahnung durch den Vorstand.

III. Rechte der Hilfskasse.

§ 6.

Die Kasse besitzt Korporationsrechte. Insbesondere ist sie fähig, Zuwendungen unter Lebenden und von Todeswegen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erwerben.

IV. Gewährung von Unterstützungen.

§ 7.

Die Unterstützungen werden vom Vorstand (§ 11) nach dessen freiem Ermessen, jedoch in Gemäßheit der §§ 1 und 2 gewährt.

Anträge auf Unterstützungen können sowohl von den Hilfsbedürftigen selbst als von jedem Mitgliede der Kasse eingebracht werden.

§ 8.

Die Unterstützungen werden entnommen:

- a) den Zinsen des der Kasse gehörigen Kapitalfonds;
- b) den jährlichen Beiträgen der Mitglieder;
- c) den der Kasse zu sofortiger Verwendung überwiesenen Summen

nach Abzug von 10% der unter a und b bezeichneten Beträge.

Schenkungen, welche nicht ausdrücklich zu sofortiger Verwendung bestimmt sind, werden zum Kapital geschlagen; desgleichen die genannten 10% der unter a und b bezeichneten Einnahmen und die etwaigen Überschüsse aus dem Vorjahre.

§ 9.

Während der ersten 15 Jahre des Bestehens der Kasse darf höchstens die Hälfte der Jahresbeiträge und der Zinseneinnahmen zu Unterstützungen verwendet werden.

§ 10.

Die Unterstützungen können als einmalige oder als fortlaufende, letztere für höchstens drei Jahre (unbeschadet der Möglichkeit der Wiedergewährung) bewilligt werden.

Die fortlaufend bewilligten Unterstützungen sind vor Ablauf der festgesetzten Frist einzustellen, sobald die Bedürftigkeit des Unterstützten fortfällt.

V. Verwaltung der Kasse.

§ 11.

Die Verwaltung der Kasse wird unentgeltlich von einem Vorstande geführt, welcher aus dem Rektor — auch wenn derselbe nicht Mitglied der Kasse ist — als Vorsitzenden und vier von der ordentlichen Generalversammlung (§ 19) auf vier Jahre zu wählenden Mitgliedern besteht, von denen mindestens eines Jurist sein muß.

Von den gewählten Mitgliedern scheidet alljährlich eines aus; die Reihenfolge des Ausscheidens wird das erste Mal durch das Los bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seines Mandats aus, so wird für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung ein Ersatzmann durch den Vorstand gewählt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, welcher bei Behinderung des Rektors die Geschäfte führt.

§ 12.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind gültig, wenn sie mit wenigstens drei Stimmen gefaßt sind.

Die Abstimmung kann auch schriftlich erfolgen, falls kein Mitglied widerspricht.

§ 13.

Der Vorstand hat die Angelegenheiten und Interessen der Kasse in allen Beziehungen wahrzunehmen; er verwaltet das Vermögen der Kasse und vertritt dieselbe gerichtlich wie außergerichtlich.

Bei der Anlage von Kapitalien sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Anlage von Mündelgeldern für ihn maßgebend.

§ 14.

Nach Schluß des Verwaltungsjahres (1. April bis 31. März) hat der Vorstand einen Bericht über seine Geschäftsführung an die ordentliche Generalversammlung (§ 19) zu erstatten und derselben auch die Jahresrechnung behufs Prüfung und Beschlußfassung über die Entlastung vorzulegen.

§ 15.

Die Führung der Kasse und der Kassengeschäfte nach Anweisung und unter Aufsicht des Vorstandes liegt der Universitätskasse ob.

VI. Generalversammlungen.

§ 16.

Der Vorstand beruft die Generalversammlung durch schriftliche Einladung aller Mitglieder.

Die Einladung, in welcher die Tagesordnung anzugeben ist, muß spätestens 8 Tage vor dem Tage der Generalversammlung erfolgen.

§ 17.

Die Verhandlungen werden durch den Rektor, bzw. durch seinen Stellvertreter im Vorstand (§ 11) geleitet.

Die Beschlußfassung geschieht, abgesehen von den im § 22 vorgesehenen Fällen, durch absolute Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abstimmungen über einen Gegenstand, welcher auf der Tagesordnung nicht genannt worden ist, sind nur zulässig, wenn keiner der Anwesenden widerspricht.

§ 18.

Erhält bei einer Wahl niemand die absolute Mehrheit der Stimmen, so ist über die zwei, welche die meisten Stimmen bekommen, ferner abzustimmen und wenn hierbei eine Stimmgleichheit eintritt, entscheidet das Los.

§ 19.

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand alljährlich im Mai berufen.

§ 20.

Außerordentliche Generalversammlungen werden berufen:

- a) wenn der Vorstand dies für erforderlich erachtet;
- b) wenn es zehn Mitglieder in einer schriftlichen Eingabe an den Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

In den Oster- und Herbstferien dürfen außerordentliche Versammlungen nicht berufen werden.

§ 21.

Außerordentliche Generalversammlungen sind, außer wenn es sich um Auflösung der Kasse handelt (§ 22), beschlußfähig, wenn wenigstens der dritte Teil der Mitglieder anwesend ist.

Jedoch ist die zweite, für denselben Gegenstand zu berufende Generalversammlung auch bei geringerer Beteiligung beschlußfähig, wenn zwischen dem Termin der ersten und demjenigen der zweiten Versammlung mindestens eine Woche und höchstens ein Monat verflissen ist.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 22.

Beschlüsse über Abänderung der Satzungen können nur in außerordentlichen Generalversammlungen unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder, Beschlüsse über Auflösung der Kasse nur unter Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder der Kasse gefaßt werden.

In beiden Fällen muß der Gegenstand auf der bei der Einladung angegebenen Tagesordnung gestanden haben.

Beschlüsse über Satzungsveränderungen oder über Auflösung der Kasse bedürfen der Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Ministers des Innern.

§ 23.

Im Fall der Auflösung der Kasse fällt das Vermögen derselben an die hiesige Universität.

Über die Verwendung entscheidet das akademische Konsistorium unter angemessener Rücksicht auf bedürftige Hinterbliebene von Mitgliedern der Kasse.

Die vorstehenden Satzungen sind in der Versammlung der Universitätsmitglieder vom 6. Februar 1895 beschlossen worden und haben die ministerielle Genehmigung am 9. November 1895 erhalten. Die jetzige Fassung des § 2 ist am 25. Januar 1912 genehmigt worden.
